

Nutzungsordnung für digitale Endgeräte und schulische Dienste des G.-E.-Lessing-Gymnasiums Neubrandenburg

Präambel

Die Schule fördert eine verantwortungsvolle, reflektierte und kompetente Nutzung digitaler Medien. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler auf einen souveränen Umgang mit digitalen Technologien vorzubereiten – als Teil einer zeitgemäßen Bildung, die Medienkompetenz, Datenschutz, kritische Informationsbewertung und respektvolle digitale Kommunikation einschließt.

1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Personen, die digitale Geräte und die schulische digitale Infrastruktur des G.-E.-Lessing-Gymnasiums Neubrandenburg nutzen können. Dazu gehören schulische Endgeräte, schulisch genutzte private Endgeräte, Lernmanagementsysteme sowie das schulische WLAN. Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, sich an diese Ordnung zu halten. Verstöße können pädagogische, disziplinarische oder rechtliche Konsequenzen haben.

Die Lehrkräfte können in eigener Verantwortung und nach geltenden Regelungen ihre Geräte für dienstliche Zwecke oder im Notfall nutzen.

2. Nutzung privater digitaler Endgeräte

2.1 Allgemeine Regelung:

Ab 7.25 Uhr (Beginn der Vorbereitungszeit, Lehrkräfte kontrollieren) werden private digitale Endgeräte wie z.B. Smartphones/ Handys, Smartwatches während des Schulalltages in den von der Schule dafür vorgesehenen signalabschirmenden Handytaschen verwahrt, welche umgehend verschlossen werden und nur durch die bzw. mit Hilfe einer Lehrkraft wieder geöffnet werden.

Ausnahmen für medizinisch notwendige Erreichbarkeit oder dringende familiäre Kontakte können bei der Klassenleitung angefragt werden.

Soweit der Antrag der Eltern zum Verlassen des Schulgeländes vorliegt und die Genehmigung durch die Schulleitung erfolgt ist, können diese Geräte während der Mittagspause außerhalb des Schulgeländes genutzt werden.

Alle anderen privaten Endgeräte wie zum Beispiel Kopfhörer, Smartwatches Smartbrillen, Tablets (Ausnahme s. „3. Schulisch genutzte private Endgeräte“) usw. sind während des Schultages im **ausgeschalteten** Zustand nicht sichtbar im Schulranzen oder der Tasche aufzubewahren.

Die Nutzung privater digitaler Endgeräte im Unterricht, auf dem Schulgelände oder während der Pausen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des schulischen Personals (Lehrkraft, Schulsachbearbeiterin) oder der Schulleitung erlaubt. Ausnahmen sind Notfälle oder medizinisch notwendige Anwendungen.

Ist bei unvorhersehbaren Ereignissen die anwesende Lehrkraft nicht in der Lage, die Tasche zu öffnen, kann die nächst verfügbare Lehrkraft (zum Beispiel in der Nachbarklasse) um Hilfe gebeten werden.

2.2 Ausnahmen für die Oberstufe Klasse 11 und 12:

Schülerinnen und Schüler der Klassen 11 + 12 dürfen ihre privaten Endgeräte grundsätzlich außerhalb des Unterrichts im schulischen Kontext nutzen, sofern dies den weiteren Schulbetrieb nicht stört und die Erziehungs- und Bildungsziele nicht beeinträchtigt.

Die Verwendung auf der Treppe bzw. beim Gehen ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

In Prüfungen sind private Endgeräte auszuschalten und außerhalb der Reichweite/ des direkten Zugriffs aufzubewahren. Zuwiderhandlungen können als Täuschungsversuch gewertet werden.

2.4 Maßnahmen bei Missbrauch:

Bei Regelverstößen kann das Gerät durch schulisches Personal vorübergehend eingezogen und in der Regel bis zum Ende des Schultages verwahrt werden. Dem Betroffenen ist hierüber eine Quittung auszuhändigen, welche bei der Abholung vorzuzeigen/abzugeben ist. Die Erziehungsberechtigten werden grundsätzlich benachrichtigt.

Bei Täuschungsversuchen in Leistungskontrollen oder Prüfungen unter Nutzung unerlaubter Hilfsmittel gilt §6 Absatz (5) der Leistungsmessungsverordnung MV.

3. Schulisch genutzte private Endgeräte (z. B. Tablets)

Geräte, die speziell für den schulischen Einsatz angeschafft wurden, dürfen während der Beschulung nur für schulische Zwecke genutzt werden.

Die Nutzung eines schulisch genutzten privaten Endgeräts als Schreibgerät ist erst ab der 9. Klasse erlaubt und erfolgt zusätzlich auf der Grundlage der Tablet-Nutzungsordnung der Schule (eigenes Dokument) sowie nach Anweisung der Lehrkraft. Vor der Nutzung ist das Einverständnis per Unterschrift einer/s Erziehungsberechtigten und der Schülerin bzw. des Schülers notwendig.

Für die Klassen 9 und 10 gilt: In den Pausen ist das Gerät auszuschalten und sicher zu verstauen. Eine Ausnahme ist die Pause innerhalb einer Doppelstunde.

In Prüfungen sind diese Geräte auszuschalten und sicher zu verwahren. Dies gilt nicht, wenn das schulische zur Verfügung gestellte Endgerät ein erlaubtes Hilfsmittel darstellt.

Jede zweckentfremdete oder den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag beeinträchtigende oder störende Nutzung kann zu pädagogischen Maßnahmen oder disziplinarischen Konsequenzen führen.

4. Nutzung schulischer Endgeräte

Schulische Geräte (z. B. Tablets, Beamer, Smartboards, Monitore) dürfen ausschließlich zu schulischen Zwecken / zur Erreichung der Erziehungs- und Bildungsziele genutzt werden.

Die private oder gewerbliche Nutzung dieser Geräte und aller schulischen Dienste ist streng untersagt.

Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden haften die Verursachenden.

Schäden oder technische Probleme sind unverzüglich zu melden.

Während der Nutzung der Geräte ist der Verzehr von Speisen und Getränken grundsätzlich verboten.

5. Nutzung der schulischen digitalen Infrastruktur

5.1 Technische Veränderungen:

Veränderungen an der Hardware, der Software oder am Netzwerk der Schule sind nicht gestattet.

Es ist grundsätzlich untersagt, fremde Geräte oder Speichermedien (z. B. USB-Sticks) an schulische Computer oder Netzwerke anzuschließen.

Das Laden oder Verschicken großer Dateien ist grundsätzlich untersagt und muss bei der Aufsicht führenden Lehrkraft angefragt werden.

5.2 Datenspeicherung:

Nutzende sind selbst für die Sicherung ihrer Daten verantwortlich.

Die Schule ist berechtigt, unberechtigt gespeicherte Dateien zu löschen.

6. Nutzung des schulischen WLAN

Das schulische WLAN darf nur für Erziehungs- und Bildungszwecke und schulische, bzw. schulorganisatorische Zwecke genutzt werden.

Der Zugang kann durch technische Maßnahmen (z. B. Filter) eingeschränkt werden.

Die Schule behält sich vor, bestimmte Seiten zu sperren und/oder den Zugang zeitlich zu begrenzen.

Ein Anspruch auf Verfügbarkeit schulischer Dienste besteht nicht.

7. Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule darf im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht und zur Gewährleistung der Sicherheit, Belastbarkeit und Verfügbarkeit der IT-Systeme und der Infrastruktur den Datenverkehr kontrollieren und protokollieren.

Die gespeicherten Daten werden in der Regel nach 180 Tagen gelöscht, es sei denn, es liegt ein Missbrauchsverdacht vor.

Stichprobenartig und bei begründetem Verdacht sind Überprüfungen der Protokolldateien erlaubt.
Die geltende Datenschutzerklärung der Schule ist zu beachten.

8. Jugendschutz / Kinder- und Jugendmedienschutz

8.1 Verbotene Inhalte:

Es ist untersagt, Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu verbreiten, die gegen geltende Gesetze oder schulische Grundwerte verstoßen. Hierzu zählen insbesondere: pornographische, extremistische, gewaltverherrlichende oder menschenverachtende Inhalte, diskriminierende oder beleidigende Darstellungen sowie Inhalte, die gegen das Urheberrecht, Datenschutzrecht oder Persönlichkeitsrechte verstoßen.

8.2 Maßnahmen bei unbeabsichtigtem Zugriff:

Sollte der Zugriff auf solche Inhalte unbeabsichtigt erfolgen, ist der Vorgang sofort zu beenden und unverzüglich der zuständigen Lehrkraft oder Aufsichtsperson zu melden.

8.3 Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV):

Die Schule verpflichtet sich zur Einhaltung des JuSchG sowie des JMStV. Dies beinhaltet unter anderem die Sicherstellung altersangemessener Inhalte, den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen und die altersgerechte Aufklärung über Gefahren im digitalen Raum.

8.4 Besondere Schutzpflichten der Schule:

Die Schule schützt Schülerinnen und Schüler vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten durch geeignete pädagogische und technische Maßnahmen.

8.5 Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer:

Die Nutzenden dürfen keine Inhalte verbreiten, die anderen schaden oder gegen Altersfreigaben verstoßen. Die Nutzung sozialer Medien erfolgt unter Beachtung der Altersgrenzen, der geltenden Gesetze und Verordnungen und der schulischen Regeln.

9. Maßnahmen bei Verstößen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann die Schulleitung die Nutzung digitaler Geräte in der Schule und Dienste der Schule zeitlich befristet einschränken oder untersagen.

Eine solche Maßnahme kann sich auf Einzelpersonen, Klassen, Jahrgänge oder die gesamte Schülerschaft beziehen, muss jedoch verhältnismäßig sein.

Die Maßnahme ist in der Regel auf maximal einen Monat befristet, kann jedoch verlängert werden, wenn dies zur Wahrung des Schulfriedens notwendig ist.

Die Regeln des Art. 2.4 dieser Ordnung gelten unbenommen.



10. Schlussbestimmungen

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Schulordnung und tritt mit Bekanntgabe unbefristet in Kraft.

Zu Beginn jeden Schuljahres erfolgt eine verpflichtende Belehrung der Nutzerinnen und Nutzer, die (im Klassenbuch) dokumentiert wird.

Verstöße gegen die Ordnung können schulrechtliche Maßnahmen, strafrechtliche Ermittlungen und Konsequenzen sowie zivilrechtliche Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.

Sollte ein Teil dieser Ordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt gültig.

Neubrandenburg, 04.11.2025

(Beschluss Schulkonferenz)

(E. Schäfer, Schulleiterin)